

Ausbildungsstätte:	Unterbringung: im elterlichen Haushalt wohnhaft.	Bedarf nach dem BAföG	Unterbringung: <u>nicht</u> bei den Eltern wohnend	Bedarf BAföG	
1. <b>weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10</b> (Haupt- u. Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen)	kein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG; <b>Ausnahme</b> vom Anspruchsausschluss gem. <b>§ 7 Abs. 6 Nr. 1</b> SGB II: Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II grundsätzlich gegeben	/	Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.  <b>Anspruch</b> auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder - mit Verweis auf den elterlichen Haushalt abgelehnt wurde (§ 2 Abs. 1 BAföG) oder - wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde.	<b>666,00 €</b>	
2. <b>Berufsfachschulen</b> einschließlich der <b>Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10</b> , mind. einjährig, <u>kein</u> berufsqualifizierender Abschluss (z.B. Handelsschule, Berufsgrundschuljahr)	kein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG; <b>Ausnahme</b> vom Anspruchsausschluss gem. <b>§ 7 Abs. 6 Nr. 1</b> SGB II: Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II grundsätzlich gegeben		/	Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.  <b>Anspruch</b> auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder - mit Verweis auf den elterlichen Haushalt abgelehnt wurde (§ 2 Abs. 1 BAföG) oder - wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde.	<b>666,00 €</b>
3. <b>Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung <u>nicht</u> voraussetzt</b>	kein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG; <b>Ausnahme</b> vom Anspruchsausschluss gem. <b>§ 7 Abs. 6 Nr. 1</b> SGB II: Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II grundsätzlich gegeben			/	Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.  <b>Anspruch</b> auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder - mit Verweis auf den elterlichen Haushalt abgelehnt wurde (§ 2 Abs. 1 BAföG) oder - wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde.

<p>4. <b>Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt</b>, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen <b>berufsqualifizierenden Abschluss</b> vermitteln</p>	<p>Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG. <b>Anspruch</b> auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde.</p>	<p><b>276,00 €</b></p>	<p>Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. <b>Anspruch</b> auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde.</p>	<p><b>666,00 €</b></p>
<p>5. <b>Abendhaupt- und Abendreal-schulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen</b> (mit abgeschlossener Berufsausbildung) - als Abendschule werden oftmals VHS-Lehrgänge anerkannt</p>	<p>Bedarf nach <b>§ 12 Abs. 1 Nr. 2</b> BAföG. <b>Anspruch</b> auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde.</p>	<p><b>498,00 €</b></p>	<p>Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG. <b>Anspruch</b> auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde.</p>	<p><b>775,00 €</b></p>
<p>6. <b>Fachschulen</b> (mit abgeschlossener Berufsausbildung), <b>Abendgymnasium, Kollegs</b> - auch Fachschule für Sozialpädagogik = Ausbildung zur <b>Erzieherin</b> - - Abendgymnasiasten sind in den letzten <b>3 Schulhalbjahren</b> vor der Reifeprüfung von der Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit befreit u. förderungsberechtigt nach dem BAföG -</p>	<p>Bedarf nach <b>§ 13 Abs. 1 Nr. 1</b> und <b>Abs. 2 Nr. 1</b> BAföG. <b>Anspruch</b> auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde.</p>	<p><b>501,00 €</b></p>	<p>Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 <b>Nr. 2</b> BAföG. <b>Anspruch</b> auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde.</p>	<p><b>822,00 €</b></p>
<p>7. <b>Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen</b></p>	<p>Bedarf nach <b>§ 13 Abs. 1 Nr. 2</b> i.V.m. <b>Abs. 2 Nr. 1</b> BAföG. <b>Anspruch</b> auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde.</p>	<p><b>534,00 €</b></p>	<p>Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 <b>Nr. 2</b> BAföG. <b>Anspruchsausschluss</b> für „Normalbedarf“ gemäß § 7 Abs. 5 SGB II;  <b>Personenkreis des § 27 SGB II</b></p>	<p><b>855,00 €</b></p>